

Fachanhang zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät

B 13: Französische Sprache, Literatur und Kultur

Vom 30. März 2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Module
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit
- § 3 Prüfungs- und Studienpläne

Anhang: Prüfungs- und Studienpläne Französische Sprache, Literatur und Kultur (Erstfach und Zweitfach)

§ 1 Module

(1) Für das Studium des Faches Französische Sprache, Literatur und Kultur im Erstfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: Module nach Wahl mit einem Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten im interdisziplinären Wahlbereich, ein Modul (12 Leistungspunkte) Vermittlungskompetenz und zwölf Module (84 Leistungspunkte) Fachstudium. Hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte).

(2) Für das Studium des Faches Französische Sprache, Literatur und Kultur im Zweitfach sind die nachfolgend aufgeführten Module zu belegen: zehn Module (60 Leistungspunkte) Fachstudium, darunter acht Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und der Erwerb der Leistungspunkte sind in der Studienordnung für das Fach Französische Sprache, Literatur und Kultur ausgewiesen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

- a) die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 4 erfüllt und
- b) neben Französischen Sprachkenntnissen auch Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Latein nachweisen kann.

Die geforderten Sprachkenntnisse sollen dem durch erfolgreichen Besuch von drei Jahren gymnasialen Unterrichts in einer Fremdsprache erreichten Stand beziehungsweise dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Als Nachweis gilt zum Beispiel eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach drei- oder mehrjährigem Unterricht; die Kenntnisse können aber auch durch eine Klausur mit äquivalenten Prüfungsanforderungen nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss (nach § 17 der Prüfungsordnung). Liegen diese Sprachkenntnisse in der weiteren Fremdsprache oder Latein zu Beginn des Studiums noch nicht vor, können sie im Rahmen des interdisziplinären Wahlbereichs nachgeholt werden. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit beizufügen.

§ 3 Prüfungs- und Studienpläne

Alle den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen werden in den Prüfungs- und Studienplänen für Erstfach und Zweitfach (siehe Anhang) gesondert ausgewiesen.

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 572